Ständerat
Frühjahrssession 2018

15.073 *s* Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) *(Differenzen)*

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
vom 4. November 2015	vom 14. Dezember 2016	vom 13. September 2017	vom 7. März 2018 *Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesgesetz
über die Finanzdienstleistungen
(Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG)

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95, 97, 98 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung[1]
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 4. November 2015[2],

beschliesst:

1 SR **101**
2 BBl **2015** 8901

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 2 Geltungsbereich	*Art. 2*	*Art. 2*	
[1] Dem Gesetz sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt: a. Finanzdienstleister; b. Kundenberaterinnen und -berater; c. Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten.			
[2] Diesem Gesetz nicht unterstellt sind die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).	[2] Diesem Gesetz nicht unterstellt sind: a. die Schweizerische Nationalbank (SNB); b. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);	[2] ...	
	c. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen), sowie patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds);	c. ... ... (patronale Wohlfahrtsfonds); Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;	
	d. Versicherungsunternehmen im Sinn des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG);	d. soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) untersteht: 1. Versicherungsunternehmen; 2. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler; 3. Ombudsstellen.	
	e. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, soweit ihre Tätigkeit dem VAG untersteht;	e. *Streichen*	
	f. die Ombudsstellen nach VAG.	f. *Streichen* g. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG.	
Art. 3 Begriffe	*Art. 3*	*Art. 3*	
In diesem Gesetz gelten als: a. Vermögenswerte: Finanzinstrumente und andere Finanzanlagen;	... a. *Streichen*		

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
b. Finanzinstrumente:	b. ...		
1. Beteiligungspapiere:	1. ...		
– Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine	– ...		
– Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Strich 1 desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ermöglichen,	– Effekten, ... nach Strich 1 ermöglichen, sobald diese zur Umwandlung angemeldet wurden,		
2. Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind,	2. ...		
3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach den Artikeln 7 und 119 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006[3],			
4. strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate,			
5. Derivate nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[4],			
6. rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte,	6. *Streichen*		
7. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist,			
8. Anleihensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen;			
c. Effekten: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten;			
d. Finanzdienstleistung: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:	d. ...		

3 SR **951.31**
4 SR **958.1**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten, 2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,			
3. die Verwaltung von Vermögenswerten (Vermögensverwaltung),	3. die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),		
4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung), 5. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten;			
e. Finanzdienstleister: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen;		e. ...	
		... erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt;	
f. Kundenberaterinnen und -berater: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen; g. Emittenten: Personen, die Effekten begeben oder zu begeben beabsichtigen; h. Angebot: jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selber enthält; i. öffentliches Angebot: an das Publikum gerichtetes Angebot; j. Ersteller: Personen, die ein Finanzinstrument erstellen oder Änderungen an einem bestehenden Finanzinstrument, einschliesslich Änderungen seines Risiko- und Renditeprofils oder der mit einer Anlage des Finanzinstruments verbundenen Kosten, vornehmen.			

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 4 Kundensegmentierung	*Art. 4*	*Art. 4*	*Art. 4*
[1] Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu: a. Privatkundinnen und -kunden; b. professionelle Kunden; c. institutionelle Kunden.			
[2] Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.			
[3] Als professionelle Kunden[5] gelten: a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934[6], dem Finanzinstitutsgesetz vom …[7] und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006[8]; b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004[9];	[3] ...	[3] ...	
c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;	c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht ...		
d. Zentralbanken; e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie; f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;			
g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie.	g. ... ... Tresorerie oder grosse Unternehmen;	g. *Gemäss Bundesrat* g[bis]. grosse Unternehmen.	

5 Weil es sich bei den professionellen Kunden hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.
6 SR **952.0**
7 SR …; BBl **2015** 9139
8 SR **951.31**
9 SR **961.01**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	h. für vermögende Privatkundinnen und –kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.		
[4] Als institutionelle Kunden[10] gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.			
[5] Der Bundesrat kann weitere Kundenkategorien als professionell bezeichnen. Er orientiert sich dabei namentlich an internationalen Standards.	[5] Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet: 1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken, 2. Umsatzerlös: 40 Millionen Franken, 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.	[5] ... 3. Eigenkapital: mindestens 2 Millionen Franken.	
		[5bis] Der Bundesrat kann weitere Kundenkategorien als professionell bezeichnen. Er orientiert sich dabei namentlich an internationalen Standards.	[5bis] *Streichen*
[6] Nicht als Kundinnen gelten Gesellschaften eines Konzerns, für die eine andere Gesellschaft des gleichen Konzerns eine Finanzdienstleistung erbringt.			
[7] Finanzdienstleister können auf eine Kundensegmentierung verzichten, wenn sie alle Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden behandeln.			
Art. 5 Opting-out und Opting-in	*Art. 5*	*Art. 5*	
[1] Vermögende Privatkundinnen und -kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). Der Bundesrat kann die Eignung	[1] Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). *(Rest streichen)*		

10 Weil es sich bei den institutionellen Kunden um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
dieser Personen als professionelle Kunden zusätzlich von Voraussetzungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.			
	1bis Als vermögend im Sinne von Absatz 1 gilt, wer glaubhaft erklärt, dass sie oder er: a. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt; oder b. über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Franken verfügt.		
	1ter Professionelle Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.	1ter ... ... Buchstabe f und g können erklären, ...	
	1quater Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.		
2 Professionelle und institutionelle Kunden können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).	2 Professionelle Kunden können erklären, ...	2 Professionelle Kunden, die keine institutionellen Kunden im Sinn von Artikel 4 Absatz 4 sind, können erklären, ...	
3 Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.			
4 Finanzdienstleister informieren vor dem Erbringen von Finanzdienstleistungen ihre Kundinnen und Kunden, wenn diese nicht			

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
als Privatkundinnen und -kunden gelten, und klären sie über die Möglichkeit zum Opting-in auf.			
[5] Die Erklärungen nach Absatz 1–3 müssen schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.			
Art. 6 Pflicht zur Aus- und Weiterbildung	*Art. 6*	*Art. 6*	*Art. 6*
[1] Kundenberaterinnen und -berater müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen.			
[2] Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung.	[2] *Streichen*	[2] Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung. Der Bundesrat kann diese Standards für die jeweilige Branche als verbindlich erklären.	[2] *Festhalten (= streichen)*
[3] Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterinnen und -berater fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.	[3] *Streichen*		
Art. 8	*Art. 8*	*Art. 8*	*Art. 8*
[1] Finanzdienstleister müssen beim Erbringen von Finanzdienstleistungen die aufsichtsrechtlichen Pflichten nach diesem Titel befolgen.	[1] ... ... befolgen. Soweit diese bestehen und erfüllt werden, sind auch identische zivilrechtliche Pflichten erfüllt.	[1] ... ... befolgen. Mit deren Einhaltung sind auch gleichgerichtete zivilrechtliche Pflichten erfüllt.	[1] *Gemäss Bundesrat*
[2] Sie handeln dabei im bestmöglichen Interesse ihrer Kundinnen und Kunden und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.	[2] *Streichen*		

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[3] Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.			
Art. 9 Inhalt und Form der Information	*Art. 9*	*Art. 9*	*Art. 9*
[1] Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über:	[1] ...		
a. ihren Namen und ihre Adresse			
b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus;			
c. die Möglichkeit, sich über die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterin oder des Kundenberaters zu informieren;	c. *Streichen*		
d. die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle gemäss dem 5. Titel.	d. ... ... 5. Titel; und		
	e. die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken.		
[2] Sie informieren zusätzlich über:	[2] ...		
a. die angebotene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten;	a. die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung ...		
b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;			
c. die angebotenen Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken und Kosten;	c. *Streichen*		
d. das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot;			
e. die Art und Weise der Verwahrung der Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken und Kosten.	e. *Streichen*		
	[2bis] Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten stellen die Finanzdienstleister der Privatkundin oder dem Privatkunden zusätzlich das Basisinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene Finanzinstrument zu erstellen ist (Art. 60– 62). Bei zusammengesetzten Finanzinstrumenten		

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	ist nur für dieses ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen.		
		2ter Kein Basisinformationsblatt muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht.	2ter ... ... Kundenaufträgen besteht, ausser wenn ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument bereits vorhanden ist.
3 Die Informationen müssen verständlich sein. Sie können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form abgegeben und elektronisch mitgeteilt werden.	3 *Streichen (siehe Art. 10 Abs. 3bis)*		
	3bis Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 37– 39), ist der Privatkundin oder dem Privatkunden ein Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.		
4 Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.			
Art. 10 Zeitpunkt der Informationen	*Art. 10* Zeitpunkt und Form der Informationen	*Art. 10*	*Art. 10*
1 Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.			
2 Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist (Art. 60–62), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden dieses Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung.		2 Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, ...	2 Die Finanzdienstleister stellen ihren Privatkundinnen und -kunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung ... *(Rest gemäss NR)*
	... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden unter Abwesenden, kann das Ba-	... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung unter Abwesenden, kann das ...	

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	sisinformationsblatt mit Zustimmung der Kundin oder des Kunden nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzdienstleister dokumentieren diese Zustimmung.		
[3] Berechnet sich der Wert eines Finanzinstruments gestützt auf die Entwicklung eines oder mehrerer anderer Finanzinstrumente und besteht für diese Instrumente ein Basisinformationsblatt, so gilt die Pflicht von Absatz 2 für diese Dokumentationen sinngemäss.	[3] *Streichen*		
	[3bis] Die Informationen können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. *(siehe Art. 9 Abs. 3)*		
[4] Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 37–39), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden diesen Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.	[4] *Streichen*		
[5] Ergeben sich bei den Informationen nach Artikel 9 wesentliche Änderungen, so informiert der Finanzdienstleister die Kundin oder den Kunden: a. beim nächsten Kundenkontakt, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 handelt; b. umgehend, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 handelt.		[5] *Streichen*	[5] *Festhalten*

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 14 Ausnahme von der Pflicht, die Angemessenheit oder die Eignung zu prüfen		*Art. 14*	
[1] Finanzdienstleister, deren Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht oder auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden erbracht wird, müssen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchführen.		[1] Bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen müssen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchgeführt werden.	
[2] Sie informieren die Kundinnen und Kunden vor der Dienstleistungserbringung nach Absatz 1, dass keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird.			
		[3] Bei professionellen Kunden kann der Finanzdienstleister davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. *(siehe Art. 15)*	
Art. 15 Angemessenheits- und Eignungsprüfung bei professionellen Kunden	*Art. 15*	*Art. 15*	
		Streichen (siehe Art. 14 Abs. 3)	
Bei professionellen Kunden kann der Finanzdienstleister ohne gegenteilige Anhaltspunkte davon ausgehen, dass die professionellen Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind.	Bei professionellen Kunden kann der Finanzdienstleister davon ausgehen, dass diese über ...		

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 16 Nicht beurteilbare oder fehlende Angemessenheit oder Eignung	*Art. 16*	*Art. 16*	*Art. 16*
[1] Reichen die Informationen, die der Finanzdienstleister erhält, nicht aus, um die Angemessenheit oder die Eignung eines Finanzinstruments zu beurteilen, so weist er die Kundin oder den Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung darauf hin, dass er diese Beurteilung nicht vornehmen kann.			
[2] Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein Finanzinstrument für seine Kundinnen und Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, so rät er ihnen vor der Erbringung der Dienstleistung ab.	[2] ... ... oder geeignet ist, so warnt er sie.	[2] *Gemäss Bundesrat*	
	[3] Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden erstellt werden.		[3] Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden kompensiert werden.
Art. 30 Registrierungspflicht	*Art. 30*	*Art. 30*	
Kundenberaterinnen und -berater von in- und ausländischen Finanzdienstleistern, die nicht nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007[11] beaufsichtigt werden, dürfen ihre Tätigkeit in der Schweiz erst ausüben, wenn sie in einem Beraterregister eingetragen sind.	[1] Kundenberaterinnen und -berater von inländischen Finanzdienstleistern, ...	[1] ... ... beaufsichtigt werden, sowie Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern dürfen ihre Tätigkeit ...	
	[2] Der Bundesrat kann Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen Kunden nach Artikel 4 oder institutionellen Kundinnen und Kunden erbringen.		

11 SR **956.1**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	[3] Er kann die Ausnahme nach Absatz 2 davon abhängig machen, dass Gegenrecht gewährt wird.		
Art. 31 Registrierungsvoraussetzungen	*Art. 31*	*Art. 31*	
[1] Kundenberaterinnen und -berater werden in das Beraterregister eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie: a. die im Register einzutragenden Aus- und Weiterbildungen nach Artikel 6 absolviert haben; b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und c. selbst als Finanzdienstleister oder der Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, einer Ombudsstelle (Art. 77) angeschlossen sind.		[1] ... ... wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie: a. die Anforderungen nach Artikel 6 erfüllen;	
[2] Nicht ins Beraterregister eingetragen werden Kundenberaterinnen und -berater: a. die nach den Artikeln 92–94 dieses Gesetzes oder nach den Artikeln 86 und 86*a* des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004[12] strafrechtlich verurteilt oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172ter des Strafgesetzbuches[13] im Strafregister eingetragen sind; oder b. gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 33*a* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007[14] (FINMAG) oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt.	[2] ... ... oder nach Artikel 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ...		

12 SR **961.01**
13 SR **311.0**
14 SR **956.1**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[3] Sind die Kundenberaterinnen und -berater als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für einen Finanzdienstleister tätig, so kann die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b durch diesen erfüllt werden.			
Art. 34 Registerführung und Meldepflicht		*Art. 34*	
[1] Die Registrierungsstelle entscheidet über die Eintragungen und Löschungen im Beraterregister und erlässt die erforderlichen Verfügungen.			
[2] Registrierte Kundenberaterinnen und -berater sowie der Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, müssen der Registrierungsstelle unverzüglich alle Änderungen von der Registrierung zugrunde liegenden Umständen melden.		[2] ... ... müssen der Registrierungsstelle alle Änderungen ...	
[3] Die zuständigen Aufsichtsbehörden melden der Registrierungsstelle, wenn sie: a. gegen eingetragene Kundenberaterinnen und -berater ein Tätigkeits- oder Berufsverbot im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b aussprechen; b. davon Kenntnis erhalten, dass gegen diese eine strafrechtliche Verurteilung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a vorliegt.			
[4] Erhält die Registrierungsstelle Kenntnis über das Wegfallen einer Registrierungsvoraussetzung, so löscht sie die Kundenberaterin oder den Kundenberater aus dem Register.			
[5] Die Daten des Beraterregisters sind öffentlich und werden im Abrufverfahren zugänglich gemacht.			

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 38 Ausnahmen nach der Art des Angebots		*Art. 38*	*Art. 38*
[1] Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Angebot: a. sich nur an Anlegerinnen und Anleger richtet, die als professionelle Kunden gelten;		[1] ...	[1] ...
b. sich an weniger als 150 Anlegerinnen und Anleger richtet, die als Privatkundinnen oder -kunden gelten;		b. sich an weniger als 500 Anlegerinnen und Anleger richtet;	
c. sich an Anlegerinnen und Anleger richtet, die Effekten im Wert von mindestens 100 000 Franken erwerben;			
d. eine Mindeststückelung von 100 000 Franken aufweist;			
e. über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet einen Gesamtwert von 100 000 Franken nicht übersteigt.		e. ... ... einen Gesamtwert von 2,5 Millionen Franken nicht übersteigt.	e. ... ... einen Gesamtwert von 8 Millionen ...
[2] Jedes öffentliche Angebot zur Weiterveräusserung von Effekten, die zuvor Gegenstand eines Angebots nach Absatz 1 waren, gilt als gesondertes Angebot.			
[3] Der Anbieter kann ohne gegenteilige Anhaltspunkte für die Zwecke dieser Bestimmung davon ausgehen, dass professionelle und institutionelle Kundinnen und Kunden keine Erklärung abgegeben haben, wonach sie als Privatkundinnen oder Privatkunden gelten wollen.			
[4] Ein Finanzdienstleister muss für später öffentlich angebotene Effekten keinen Prospekt veröffentlichen; a. solange ein gültiger Prospekt vorliegt; und			
b. wenn der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung eingewilligt haben.			

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[5] Der Bundesrat kann die Anzahl der Anlegerinnen und Anleger sowie die Beträge nach Absatz 1 Buchstaben b–e unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung anpassen.			
Art. 39 Ausnahmen nach der Art der Effekten	*Art. 39*	*Art. 39*	
Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn folgende Arten von Effekten öffentlich angeboten werden: a. Beteiligungspapiere, die ausserhalb einer Kapitalerhöhung im Austausch für bereits ausgegebene Beteiligungspapiere derselben Gattung ausgegeben werden; b. Beteiligungspapiere, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ausgegeben oder geliefert werden; c. Beteiligungspapiere, die infolge der Ausübung eines mit Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe verbundenen Rechts ausgegeben oder geliefert werden; d. Effekten, die anlässlich einer Übernahme zum Tausch angeboten werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind; e. Effekten, die anlässlich einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung angeboten oder zugeteilt werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind; f. Beteiligungspapiere, die als Dividenden Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungspapieren derselben Gattung ausgeschüttet werden, sofern Angaben über die Anzahl und die Art der	...	[1] Kein Prospekt muss ...	

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Beteiligungspapiere sowie die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot vorliegen;			
g. Effekten, die Arbeitgeber oder verbundene Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anbieten oder zuteilen, sofern Angaben über die Anzahl und den Typ der Effekten sowie die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot vorliegen;		g. ...	
		... Arbeitnehmern anbieten oder zuteilen; *(Rest streichen)*	
h. Effekten, die von Bund oder Kantonen, von einer inter- oder supranationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, von der Schweizerischen Nationalbank oder von ausländischen Zentralbanken uneingeschränkt und unwiderruflich garantiert werden;	h. ...		
	... ausländischen Zentralbanken ausgegeben oder uneingeschränkt ...		
i. Effekten, die von Einrichtungen mit ideellem Zweck zur Mittelbeschaffung für nicht gewerbliche Ziele ausgegeben werden;			
j. Kassenobligationen;			
k. Effekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Geldmarktinstrumente);			
l. Derivate, die nicht in Form einer Emission angeboten werden.			
		[2] Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung für weitere Arten von Effekten, die öffentlich angeboten werden, Ausnahmen von der Prospektpflicht vorsehen.	
Art. 40 Ausnahmen für die Zulassung zum Handel		*Art. 40*	
Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn folgende Arten von Effekten zum Handel zugelassen werden:		[1] Kein Prospekt muss ...	

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
a. Beteiligungspapiere, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten insgesamt weniger als 10 Prozent der Zahl der Beteiligungspapiere derselben Gattung ausmachen, die bereits an demselben Handelsplatz zum Handel zugelassen sind; b. Beteiligungspapiere, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten oder infolge der Ausübung von mit Finanzinstrumenten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Beteiligungspapiere derselben Gattung handelt wie die Beteiligungspapiere, die bereits zum Handel zugelassen sind; c. Effekten, die an einem ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz durch den inländischen Handelsplatz als angemessen anerkannt worden ist, oder bei denen die Transparenz für die Anlegerinnen und Anleger auf andere Weise sichergestellt ist; d. Effekten, für die die Zulassung für ein Handelssegment beantragt wird, das ausschliesslich professionellen Kunden offensteht, die für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung von ausschliesslich professionellen Kunden handeln.		a. ... ... insgesamt weniger als 20 Prozent ...	
		[2] Die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts nach den Artikeln 38 und 39 gelten sinngemäss auch bei der Zulassung zum Handel.	
Art. 41 Informationen ausserhalb Prospektpflicht		*Art. 41*	
Besteht keine Prospektpflicht, so müssen alle Anlegerinnen und Anleger von den wesentlichen Informationen Kenntnis		Besteht keine Prospektpflicht, so behandeln die Anbieter oder Emittenten die Anlegerinnen und Anleger gleich, wenn	

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
nehmen können, die im Rahmen des Angebots an sie gerichtet werden.		sie diesen wesentliche Informationen zu einem öffentlichen Angebot zukommen lassen.	
Art. 43 Ausnahmen		*Art. 43*	
Die Prüfstelle kann vorsehen, dass Angaben nicht in den Prospekt aufgenommen werden müssen, wenn: a. die Bekanntmachung dem Emittenten ernsthaft schaden würde und die Anlegerinnen und Anleger durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für die Beurteilung der Qualität des Emittenten und der Eigenschaften der Effekten wesentlich sind, irregeführt werden; b. die entsprechenden Informationen nur von untergeordneter Bedeutung und nicht dazu geeignet sind, die Beurteilung der Geschäftslage und der wesentlichen Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten des Emittenten oder des Garantie- und Sicherheitengebers zu beeinflussen; oder c. es sich um Angaben zu Effekten handelt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, und die periodische Berichterstattung des Emittenten während der letzten drei Jahre den massgeblichen Vorschriften zur Rechnungslegung entsprach.		[1] Die Prüfstelle kann ...	
		[2] Sie kann in beschränktem Umfang weitere Ausnahmen vorsehen, soweit die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.	
Art. 52 Ausnahmen		*Art. 52*	
Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom		...	

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
23. Juni 2006[15] (KAG) ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 10 Absatz 3ter KAG offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.		... gemäss Artikel 10 Absatz 3 und 3ter KAG ...	
Art. 60 Pflicht		*Art. 60*	*Art. 60*
1 Wird ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten, so hat der Ersteller vorgängig ein Basisinformationsblatt zu erstellen.			
		1bis Für Finanzinstrumente, die für Privatkundinnen oder -kunden ausschliesslich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden dürfen, ist kein Basisinformationsblatt zu erstellen.	
2 Der Bundesrat kann qualifizierte Dritte bezeichnen, denen die Erstellung des Basisinformationsblatts übertragen werden kann. Der Ersteller bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 60–71 verantwortlich.			
3 Werden Finanzinstrumente Privatkundinnen und -kunden auf indikativer Basis angeboten, so ist zumindest eine vorläufige Fassung des Basisinformationsblatts mit indikativen Angaben zu erstellen.			3 Werden Finanzinstrumente Privatkunden mit indikativen Angaben angeboten, so ist zumindest eine vorläufige Fassung des Basisinformationsblatts mit den entsprechenden indikativen Angaben zu erstellen.
Art. 72		*Art. 72*	*Art. 72*
1 Sind in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder		1 Wer in Prospekten oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht	1 *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

15 SR **951.31**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der dabei mitgewirkt hat, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden, soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.		entsprechende Angaben macht, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.	... Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er dabei die erforderliche Sorgfalt angewandt hat.
[2] Für Angaben in der Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.		[2] Für Angaben in der Zusammenfassung oder im Basisinformationsblatt wird nur ...	[2] *Festhalten*
[3] Für falsche oder irreführende Angaben über wesentliche Perspektiven wird nur gehaftet, wenn die Angaben wider besseres Wissen oder ohne Hinweis auf die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen gemacht oder verbreitet wurden.			
Art. 78 Verfahren	*Art. 78*	*Art. 78*	*Art. 78*
[1] Das Verfahren vor der Ombudsstelle muss unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kundin oder den Kunden kostengünstig oder kostenlos sein.		[1] ... ... oder den Kunden kostengünstig sein.	[1] *Festhalten*
[2] Es ist mit Ausnahme der Verfahrensabschlussmitteilung der Ombudsstelle vertraulich. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemachte Aussagen der Parteien sowie die zwischen einer Partei und der Ombudsstelle geführte Korrespondenz dürfen in einem anderen Verfahren nicht verwendet werden.	[2] Es ist vertraulich. Im Rahmen ...		
[3] Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei.			

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
[4] Ein Vermittlungsgesuch ist jederzeit zulässig, wenn: a. es nach den im Verfahrensreglement der Ombudsstelle festgelegten Vorgaben oder mit dem von der Ombudsstelle zur Verfügung gestellten Formular eingereicht wurde; b. die Kundin oder der Kunde glaubhaft macht, dass sie oder er zuvor den Finanzdienstleister über ihren oder seinen Standpunkt informiert und versucht hat, sich mit ihm zu einigen; c. es nicht offensichtlich missbräuchlich ist oder in der gleichen Sache bereits ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wurde; und d. weder eine Schlichtungsbehörde noch ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist oder war.			
[5] Das Verfahren wird in der Amtssprache des Bundes durchgeführt, die die Kundin oder der Kunde wählt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit sie sich im Rahmen des Verfahrensreglements der Ombudsstelle halten.			
[6] Die Ombudsstelle würdigt die ihr unterbreiteten Fälle frei und unterliegt keinen Weisungen.			
[7] Die Ombudsstelle trifft die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung, sofern diese nicht von vornherein aussichtslos erscheint.			
[8] Kann keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche aussichtslos, so kann die Ombudsstelle den Parteien gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen eine eigene tat-			

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
sächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit abgeben und in die Verfahrensabschlussmitteilung aufnehmen.			
Art. 90 Aufsicht			*Art. 90*
[1] Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister die Anforderungen an das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten einhalten.			
[2] Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente Anordnungen treffen, um Verletzungen zu verhindern oder zu beseitigen.			[2] Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente Anordnungen treffen, um Verstösse gegen diese Anforderungen zu verhindern oder zu beseitigen.
[3] Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder zwischen Finanzdienstleistern und Kundinnen und Kunden entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht.			
Art. 92 Verletzung der Verhaltensregeln	*Art. 92*	*Art. 92*	*Art. 92*
Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 9 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach den Artikeln 11–16 in schwerwiegender Weise verletzt; c. gegen die Bestimmungen über die Herausgabe von Entschädigungen Dritter nach Artikel 28 verstösst.	[1] Mit Busse ...	[1] Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, ...	[1] *Festhalten*

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	[2] Absatz 1 gilt nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind.		
Art. 93 Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter	*Art. 93*	*Art. 93*	*Art. 93* *Festhalten*
[1] Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.		[1] Mit Busse ... a. im Prospekt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. den Prospekt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.	
		[1bis] Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.	
[2] Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich das Basisinformationsblatt nicht vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung stellt.		[2] Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, ...	
	[3] Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind.	[3] Die Absätze 1, 1bis und 2 gelten nicht ...	
Art. 97 Übergangsbestimmungen		*Art. 97*	
[1] Der Bundesrat kann zum Erwerb der Aus- und Weiterbildungen nach Artikel 6 eine Übergangsfrist vorsehen.		[1] Der Bundesrat kann zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 6 eine Übergangsfrist vorsehen.	

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
[2] Die Kundenberaterinnen und -berater nach Artikel 30 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Registrierungsstelle für die Eintragung ins Register anzumelden.			
[3] Die Finanzdienstleister haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine Ombudsstelle nach Artikel 77 anzuschliessen.			
[4] Die Vorschriften des 3. Titels dieses Gesetzes gelten nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten: a. für Effekten, für die vor dem Inkrafttreten ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wurde; b. für Finanzinstrumente, die vor dem Inkrafttreten Privatkundinnen und -kunden angeboten wurden.			
[5] Der Bundesrat kann die Frist nach Absatz 4 für Effekten verlängern, wenn dies infolge einer verzögerten Inbetriebnahme der Prüfstelle angezeigt sein sollte.			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	Anhang Art. 96)	*Anhang* (Art. 96)	*Anhang* (Art. 96)	*Anhang* (Art. 96)
	Änderung anderer Erlasse	**Änderung anderer Erlasse**	**Änderung anderer Erlasse**	**Änderung anderer Erlasse**
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
	1. Obligationenrecht[16]		**1. ...**	**1. ...**
Art. 40*a* H. Widerruf bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen I. Geltungsbereich			*Art. 40a*	*Art. 40a*
[1] Die nachfolgenden Bestimmungen sind auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, anwendbar, wenn: a. der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat und b. die Leistung des Kunden 100 Franken übersteigt.				
[2] Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge.			[2] Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge, für Bank- oder Finanzdienstleistungsverträge und für den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch Finanzinstitute im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom ... und Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.	[2] *Streichen* *(=gemäss geltendem Recht)*

16 SR **220**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[3] Bei wesentlicher Veränderung der Kaufkraft des Geldes passt der Bundesrat den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrag entsprechend an.				
	4. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006[17]	**4. ...**	**4. ...**	
Art. 10 Anlegerinnen und Anleger	*Art. 10 Abs. 3, 3bis, 3ter, 4 und 5 Bst. b*	*Art. 10*	*Art. 10*	
[1] Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.				
[2] Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.				
[3] Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten: a. beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken; b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen; c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;	[3] Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Artikel 4 Absätze 3–5 oder nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom …[18].		[3] ... ... Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 1quater des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ….	

17 SR **951.31**
18 SR …; BBl **2015** 9093

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie; e. und f. …				
3bis Vermögende Privatpersonen können schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen. Der Bundesrat kann die Eignung dieser Personen als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zusätzlich von Bedingungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.	3bis *Aufgehoben*			
3ter Anlegerinnen und Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c abgeschlossen haben, gelten als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten wollen.5	3ter Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffern 3 und 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.			
4 Der Bundesrat kann weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen.	4 *Aufgehoben*			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[5] Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über: a. … b. die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes; c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes; d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen; e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar; f. die Risikoverteilung.	[5] Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über: b. *Aufgehoben*	[5] ... ... von bestimmten Vorschriften der Finanzmarktgesetze befreien, ...		

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
vom 4. November 2015	vom 14. Dezember 2016	vom 13. September 2017	vom 7. März 2018 *Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

2

Bundesgesetz
über die Finanzinstitute
(Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 und 98 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. November 2015[2],

beschliesst:

	Ersatz von Ausdrücken	*Ersatz von Ausdrücken*	
	In Artikel 4 Absatz 1, 7, 10 Absatz 5 und 6, 13 Absatz 2, 14 Einleitungssatz, 22 Absatz 2, 24 Absatz 2, 26 Absatz 1, 33 Absatz 2, 35 Absatz 2–5, 41 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 4, 48 Absatz 1 und 3, 49 Einleitungssatz und Buchstabe b Ziffer 2, 50, 51, 52, 54 Absatz 1 und 3, 55 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2, 60 Absatz 2, 61, 62 Absatz 1 und 2, 66 Buchstabe b, 70 Absatz 2 und 4 werden «Aufsichtsbehörde» und «zuständige Aufsichtsbehörde» durch «FINMA» ersetzt.	*In Artikel 4 Absatz 1, ...* *..., 70 Absatz 2, 3bis und 4 werden ...*	

1 SR **101**
2 BBl **2015** 8901

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich			
Art. 1 Gegenstand und Zweck			
[1] Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit der Finanzinstitute.			
[2] Es bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie der Kundinnen und Kunden von Finanzinstituten und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts.			
Art. 2 Geltungsbereich	*Art. 2*	*Art. 2*	
[1] Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von der Rechtsform: a. Vermögensverwalter (Art. 16 Abs. 1); b. Trustees (Art. 16 Abs. 2); c. Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 20); d. Fondsleitungen (Art. 28); e. Wertpapierhäuser (Art. 37).			
[2] Diesem Gesetz nicht unterstellt sind: a. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten; b. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen verwalten; c. Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und ihre Hilfspersonen, soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches[3] oder	[2] ...	[2] ...	

3 SR **311.0**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000[4] untersteht, sowie die juristische Person, in welcher diese Personen organisiert sind;			
d. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten Mandats Vermögen verwalten;			
e. die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);			
f. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen);	f. ... ... dienen (Vorsorgeeinrichtungen), sowie patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds);	f. ... ... (patronale Wohlfahrtsfonds); Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;	
g. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;			
h. Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004[5];			
		h[bis]. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;	
i. Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934[6].			
		Art. 2a Gewerbsmässigkeit	
		Gewerbsmässigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.	

4 SR **935.61**
5 SR **961.01**
6 SR **952.0**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 10 Gewähr	*Art. 10*	*Art. 10*	
[1] Das Finanzinstitut und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanz-instituts betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.			
[2] Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.			
[3] Die an einem Finanzinstitut qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.			
[4] Als an einem Finanzinstitut qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihm direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.			
[5] Jede Person hat der Aufsichtsbehörde Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 4 an einem Finanzinstitut erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung so vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.			
[6] Das Finanzinstitut meldet der Aufsichtsbehörde die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllen, sobald es davon Kenntnis erhält.			

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
		6bis Ausgenommen von Absatz 5 und 6 sind Finanzinstitute gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b.	
	7 Bei Vermögensverwaltern und Trustees, deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer mit der oder dem qualifiziert Beteiligten identisch ist, darf die Geschäftsführung durch diese Person ausgeübt werden.		
Art. 19 Sicherheiten	*Art. 19* Mindestkapital und Sicherheiten	*Art. 19*	*Art. 19*
1 Vermögensverwalter und Trustees müssen über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.	1 Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern und Trustees muss 100 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.		
	1bis Sie müssen überdies über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.	1bis Sie müssen überdies eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.	1bis *Festhalten*
2 Der Bundesrat legt die Mindestbeträge für die Sicherheiten und die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.		2 Der Bundesrat legt die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.	2 *Festhalten*
	Art. 19a Eigenmittel	*Art. 19a*	
	1 Vermögensverwalter und Trustees haben über angemessene Eigenmittel zu verfügen.		
	2 Die Eigenmittel betragen: a. stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; und b. höchstens 10 Millionen Franken.	2 Die Eigenmittel müssen betragen: ...	

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 30 Aufgaben		*Art. 30*	
Neben der Ausübung des Fondsgeschäfts nach den Vorschriften des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006[7] darf die Fondsleitung insbesondere folgende weitere Dienstleistungen erbringen: a. die Aufbewahrung und die technische Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen; b. die Administration einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).		Neben der Ausübung der Tätigkeiten nach diesem Gesetz darf die Fondsleitung ...	
Art. 40 Aufgaben		*Art. 40*	
[1] Das Wertpapierhaus kann insbesondere: a. im Rahmen seiner Tätigkeit nach Artikel 37 für die Kundinnen und Kunden selber oder bei Dritten Konten zur Abwicklung des Handels mit Effekten führen; b. Effekten der Kundinnen und Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren; c. gewerbsmässig Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten; d. gewerbsmässig selbst Derivate schaffen, die es für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt anbietet.			
[2] Es darf im Umfang seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.			
[3] Es ist ihm untersagt: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen oder sich öffentlich dafür zu empfehlen, um damit auf eigene		[3] *Streichen*	

7 SR **951.31**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen es keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendwelche Art zu finanzieren; b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Wertpapierhäusern zu refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen es keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendwelche Art zu finanzieren.			
[4] Der Bundesrat kann Vorschriften über die Verwendung von Publikumseinlagen erlassen.			
3. Kapitel: Aufsicht			
Art. 57 Zuständige Aufsichtsbehörde	*Art. 57* Zuständigkeit	*Art. 57*	
[1] Vermögensverwalter und Trustees werden von einer Aufsichtsorganisation nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007[8] beaufsichtigt.	[1] Vermögensverwalter und Trustees werden von der FINMA unter Beizug einer Aufsichtsorganisation nach dem Finanzmarktgesetz vom 22. Juni 2007 beaufsichtigt.	[1] Vermögensverwalter ... ... nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 beaufsichtigt. Vorbehalten bleibt die konsolidierte Aufsicht durch die FINMA nach den Artikeln 26 und 45 oder nach anderen Finanzmarktgesetzen.	
	[1bis] Die laufende Aufsichtstätigkeit über die Vermögensverwalter und Trustees wird durch Aufsichtsorganisationen wahrgenommen, die von der FINMA bewilligt sind.		
[2] Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser werden von der FINMA beaufsichtigt.			
[3] Besteht keine Aufsichtsorganisation nach Absatz 1, so wird die Aufsicht durch die FINMA wahrgenommen.			

8 SR **956.1**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
Art. 70 Übergangsbestimmungen	*Art. 70*	*Art. 70*	*Art. 70*
[1] Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach einem Finanzmarktgesetz nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007[9] für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.			
[2] Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde. Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.	[2] ... ... Sie müssen innert dreier Jahre ab ... ... Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.		
[3] Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren ausüben und die nicht unter Artikel 20 Absatz 2 fallen, bedürfen keiner Bewilligung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter, sofern sie keine neuen Kundinnen und Kunden annehmen.		[3] *Streichen*	[3] *Festhalten*

9 SR **956.1**

Bundesrat	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	3bis Vermögensverwalter und Trustees, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sich unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen mit Ausnahme von Artikel 6 Absatz 1bis erfüllen. Spätestens ein Jahr nachdem die FINMA eine Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43*a* ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 bewilligt hat, haben sie sich einer solchen Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.	3bis Vermögensverwalter und Trustees, ... Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sie sich einer Aufsichtsorganisation gemäss Art. 43*a* ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 anzuschliessen und ...	3bis *Festhalten*
4 In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.			
	5 Die Bestimmung in Absatz 3 tritt 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.	5 *Streichen*	5 *Festhalten*
Art. 71 Referendum und Inkrafttreten	*Art. 71*	*Art. 71*	
1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.			
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	2 ... ... Inkrafttreten, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwingend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzdienstleistungsgesetzes identisch sein muss.		

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
		[3] Der Bundesrat kann die Artikel 1 Abs. 1 und 3, 2, 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Bst. e, 16 Abs. 1bis und 2bis, 23 Abs. 1 und 5, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27*a*, 28, 29 Abs. 1, 30, 31 Abs. 1 und 3, 32, 32*a*, 34 Abs. 4, 36*a* Abs. 2, 39 KKG, 9*a* Abs. 4bis RAG, 1*a*, 1*a*[bis], 47 Abs. 1 Bst. a, 52*a* BankG, 2 Abs. 2 Bst. a GwG sowie 3 Bst. a, 4, 5, 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG vorzeitig in Kraft setzen.	
		[4] Mit Inkrafttreten von Art. 15 Abs. 2 Bst. a[1] FINMAG wird Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG aufgehoben. *(siehe Art. 1 Abs. 1 und 3, 2, 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Bst. e, 16 Abs. 1[bis] und 2[bis], 23 Abs. 1 und 5, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27a, 28, 29 Abs. 1, 30, 31 Abs. 1 und 3, 32, 32a, 34 Abs. 4, 36a Abs. 2, 39 KKG, Art. 9a Abs. 4 und 4bis RAG, Art. 1a, Art. 1a[bis], Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 52a BankG, Art. 2 Abs. 2 Bst. a GwG sowie Art. 3 Bst. a, Art. 4, Art. 5, Art. 15 Abs. 2 Bst. a und a[1] FINMAG)*	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	Anhang (Art. 69)	*Anhang* (Art. 69)	*Anhang* (Art. 69)	*Anhang* (Art. 69)
	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**	**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**	**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**
	I			
	Das Börsengesetz vom 24. März 1995[10] wird aufgehoben.			
	II	**II**	**II**	**II**
	Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:			
			2*a*. Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001[1] *(Siehe Art. 1a BankG; ...)*	**2*a*. ...**
			Ersatz eines Ausdrucks	
			In den Artikeln 23 Absätze 1 und 5, 30 Absätze 1 und 2, 36*a* Absatz 2 und 39 Absätze 2 und 3 wird «Kreditgeberin» durch «gewerbsmässig tätige Kreditgeberin» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.	
Art. 1 Konsumkreditvertrag			*Art. 1*	
[1] Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den eine kreditgebende Person (Kreditgeberin) einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer			[1] Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den einer Konsumentin oder einem Konsumenten ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines	

10 SR **954.1**

1 SR **221.214.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.			Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder versprochen wird.	
[2] Als Konsumkreditverträge gelten auch: a. Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird; b. Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind; als Kreditoption gilt die Möglichkeit, den Saldo einer Kredit- oder Kundenkarte in Raten zu begleichen.				
			[3] Der Konsumkreditvertrag wird abgeschlossen zwischen der Konsumentin oder dem Konsumenten und: a. einer gewerbsmässig tätigen Kreditgeberin; oder b. einer nicht gewerbsmässig tätigen Kreditgeberin unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin.	
Art. 2 Kreditgeberin			*Art. 2* Kreditgeberin	
Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkredite gewährt.			Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die: a. gewerbsmässig Konsumkredite gewährt; b. unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin nicht gewerbsmässig Konsumkredite gewährt.	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 4 Kreditvermittlerin			*Art. 4*	
Als Kreditvermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkreditverträge vermittelt.				
			[2] Als Schwarmkredit-Vermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die für einzelne Konsumentinnen und Konsumenten gewerbsmässig eine koordinierte Konsumkreditvergabe organisiert, an der sich mehrere nicht gewerbsmässig tätige Kreditgeberinnen beteiligen können.	
Art. 7 Ausschluss			*Art. 7*	
[1] Dieses Gesetz gilt nicht für: a. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die direkt oder indirekt grundpfandgesichert sind; b. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte, welche die Konsumentin oder der Konsument bei der Kreditgeberin hält, gedeckt sind; c. Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden; d. Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern die Konsumentin oder der Konsument sich bereit erklärt,			[1] Dieses Gesetz gilt nicht für:	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;				
e. Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken;			e. Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken, wobei die koordiniert an die gleiche Konsumentin oder den gleichen Konsumenten vermittelten Konsumkredite zusammengezählt werden;	
f. Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit innert höchstens drei Monaten zurückzahlen muss;				
g. Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, nach denen die Konsumentin oder der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.				
[2] Der Bundesrat kann die Beträge gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.				
Art. 16 Widerrufsrecht			*Art. 16*	
[1] Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.				
			[1bis] Konsumkreditverträge nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b können widerrufen werden: a. gegenüber jeder einzelnen	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
			Kreditgeberin; b. mittels einer einzigen Erklärung gegenüber der Schwarmkredit-Vermittlerin mit Wirkung für alle beteiligten Kreditgeberinnen.	
[2] Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Konsumentin oder der Konsument die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Kreditgeberin oder der Post übergibt.				
			[2bis] Im Fall des Widerrufs nach Absatz 1bis Buchstabe b beginnt die Frist zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des letzten mit einer Kreditgeberin abgeschlossenen Vertrags erhalten hat.	
[3] Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Artikel 40f des Obligationenrechts. Bei missbräuchlichem Gebrauch oder missbräuchlicher Nutzung der Sache während der Widerrufsfrist schuldet die Konsumentin oder der Konsument eine angemessene Entschädigung, die sich am Wertverlust der Sache bemisst.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 24 Datenzugang			*Art. 24*	
[1] Zugang zu den von der Informations-stelle gesammelten Daten haben ausschliesslich die diesem Gesetz unterstellten Kreditgeberinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.			[1] Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten haben ausschliesslich gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und die Schwarmkredit-Vermittlerinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.	
[2] Im Einzelfall haben auch die von den Kantonen bezeichneten und unterstützten Institutionen der Schuldensanierung Zugang, sofern der Schuldner zustimmt.				
Art. 25 Meldepflicht			*Art. 25*	
[1] Die Kreditgeberin muss der Informationsstelle den von ihr gewährten Konsumkredit melden.			[1] Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin muss der Informationsstelle melden: a. den von ihr gewährten beziehungsweise vermittelten Konsumkredit; b. ausstehende Teilzahlungen, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18 Abs. 1).	
[2] Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18 Abs. 1).			[2] Soweit die Konsumentin oder der Konsument die Teilzahlungen nicht über die Schwarmkredit-Vermittlerin leistet, sorgt diese dafür, dass ihr die Kreditgeberinnen allfällige Zahlungsausstände melden.	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
[3] Die Informationsstelle bestimmt in ihren Statuten oder einem darauf gestützten Reglement das Nähere zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung.				
Art. 26 Meldepflicht bei Leasing			*Art. 26*	
[1] Bei einem Leasingvertrag meldet die Kreditgeberin der Informationsstelle: a. die Höhe der Leasingverpflichtung; b. die Vertragsdauer; c. die monatlichen Leasingraten.			[1] Bei einem Leasingvertrag meldet die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin der Informationsstelle:	
[2] Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn drei Leasingraten ausstehen.				
			Art. 27a Pflicht zur Prüfung der Kreditfähigkeit Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.	
Art. 28 Prüfung der Kreditfähigkeit			*Art. 28* Prüfung der Kreditfähigkeit	
[1] Die Kreditgeberin muss vor Vertragsabschluss nach Artikel 31 die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.			[1] Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes	
[2] Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kre-				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
ditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen.			vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen.	
[3] Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall: a. der tatsächlich geschuldete Mietzins; b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern; c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.			[2] Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall: a. der tatsächlich geschuldete Mietzins; b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern; c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.	
[4] Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.			[3] Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.	
			[4] Für koordiniert vermittelte Konsumkreditverträge wird die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten unter Einbezug aller vermittelten Kredite geprüft.	
Art. 29 Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers			*Art. 29*	
[1] Der Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss			[1] Der gewerbsmässig tätige Leasinggeber muss vor Vertragsab-	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.			schluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.	
[2] Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.				
Art. 31 Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten			*Art. 31*	
[1] Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen. Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben.			[1] Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen. Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Ein kommen Auskunft geben.	
[2] Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[3] Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen. Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.			[3] Zweifelt die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin beziehungsweise die Schwarmkredit-Vermittlerin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen. Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.	
Art. 32 Sanktionen			*Art. 32* Sanktionen gegen Kreditgeberinnen	
[1] Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.			[1] Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 27*a*, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.	
[2] Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen Artikel 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.			[2] Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen die Artikel 27*a*, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
			Art. 32a Sanktionen gegen Schwarmkredit-Vermittlerinnen [1] Verstösst eine Schwarmkredit-Vermittlerin gegen Artikel 25, 26, 27 Absatz 1, 27*a*, 28, 29, 30 oder 31, so wird sie mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. [2] Die Kreditgeberin verliert nur die Zinsen und die Kosten.	
Art. 34 Massgebende Kosten [1] Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten im Sinne von Artikel 5, einschliesslich des Kaufpreises, massgebend. [2] Nicht zu berücksichtigen sind: a. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument bei Nichterfüllung einer im Vertrag aufgeführten Verpflichtung bezahlen muss; b. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt; c. die Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen.			*Art. 34*	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
[3] Die Überweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen oder anderer Kosten dienen soll, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Konsumentin oder der Konsument nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind. In die Berechnung einzubeziehen sind jedoch die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden.				
[4] Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie: a. die Kreditgeberin für die Kreditge-währung zwingend vorschreibt; und b. der Kreditgeberin bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.			[4] Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie: a. die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit-Vermittlerin für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und b. der gewerbsmässig tätigen Kreditgeberin oder der Schwarmkredit-Vermittlerin bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 39 Bewilligungspflicht			*Art. 39*	
[1] Die Kantone müssen die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.			[1] Die Kantone müssen die gewerbsmässige Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.	
[2] Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton, in dem die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Hat die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Die von einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.				
[3] Keine Bewilligung nach Absatz 2 ist erforderlich, wenn die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin: a. dem Bankengesetz vom 8. November 1934 untersteht; b. Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Waren oder der Beanspruchung ihrer Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	3. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005[11]	**3. ...**	**3. ...**	
Art. 9*a* Voraussetzungen für die Zulass- ung zur Prüfung nach den Finanzmarkt-gesetzen	*Art. 9a Abs. 4 und 5*	*Art. 9a*	*Art. 9a*	
[1] Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es: a. nach Artikel 9 Absatz 1 zugelassen ist; b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist; und c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.				
[2] Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie: a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) aufweist.				
[3] Für die Zulassung nach Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 auch Fachpraxis aus Prüfungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b FINMAG angerechnet werden.				

11 SR **221.302**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[4] Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG).	[4] *Aufgehoben*	[4] Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von Personen nach Artikel 1*a*[bis] des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG). *(siehe Art. 1a Abs. 1 Bst. a und a*[bis]*, Art. 1a*[bis]*, Art. 47 Abs. 1 Bst. a BankG; Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 12 Bst. a GwG; Art. 4 FINMAG)*	[4] *Aufgehoben*	
			[4bis] Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von Personen nach Artikel 1*a*[bis] des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG). *(siehe Art. 1a BankG ...)*	
[5] Der Bundesrat legt die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses notwendigen Massnahmen für Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare als leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer bei der GwG-Kontrolle von Anwältinnen und Anwälten beziehungsweise Notarinnen und Notaren sowie die besonderen Voraussetzungen für deren Zulassung fest.	[5] *Aufgehoben*			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	9. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009[12]		**9. ...**	
Art. 78 Kontrolle	*Art. 78 Abs. 6 und 7*		*Art. 78*	
[1] Die ESTV kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen, soweit dies zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben diese Personen der ESTV den Zugang zu ihrer Buchhaltung sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Dasselbe gilt für auskunftspflichtige Drittpersonen nach Artikel 73 Absatz 2.				
[2] Als Kontrolle gilt auch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die ESTV.				
[3] Eine Kontrolle ist schriftlich anzukündigen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Ankündigung einer Kontrolle abgesehen werden.				
[4] Die steuerpflichtige Person kann mittels begründeten Gesuchs die Durchführung einer Kontrolle verlangen. Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.				
[5] Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerforderung in der kontrollierten Periode fest.				

12 SR **641.20**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
[6] Die anlässlich einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei einer Bank oder Spar-kasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934, bei der Schweizerischen Nationalbank, bei einer Pfandbriefzentrale, bei einem Effekten-händler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995 oder bei einer Finanzmarktinfrastruktur im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Die Berufsgeheimnisse des Bankengesetzes, des Börsengesetzes und des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes sind zu wahren.	[6] Feststellungen, die bei einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei folgenden Einrichtungen gemacht werden, dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden: a. bei der Schweizerischen Nationalbank; b. bei einer Pfandbriefzentrale; c. bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934[13]; d. bei einem Wertpapierhaus im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom …[14]; e. bei einer Finanzmarktinfrastruktur im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[15].		[6] Feststellungen, die Dritte betreffen und bei einer Kontrolle nach ... : d. bei einem Finanzinstitut im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...	
	[7] Die Berufsgeheimnisse nach dem Bankengesetz, nach dem Finanzinstitutsgesetz und nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz sind zu wahren.			
	12. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933[16]	**12. ...**	**12. ...**	
	Art. 42bis Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen	*Art. 42bis*	*Art. 42bis*	
	[1] Handelsprüfer, die selber oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig Bankedelmetalle handeln, bedürfen einer Bewilligung einer Finanzmarkt-	[1] ... ..., bedürfen einer Bewilligung sowie Beaufsichtigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss	[1] *(Betrifft nur den französischen Text)*	

13 SR **952.0**
14 SR …; BBl **2015** 9139
15 SR **958.1**
16 SR **941.31**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	aufsichtsbehörde gemäss Artikel 57 Absätze 1 und 3 des Finanzinstitutsgesetzes vom …[17] (FINIG).	Artikel 57 Absätze 1, 1bis und 3 des Finanzinstitutsgesetzes vom … (FINIG).		
	2 Handelt eine Gesellschaft Bankedelme-talle eines Handelsprüfers, zu dessen Gesellschaftsgruppe sie gehört, bedarf sie ebenfalls einer Bewilligung gemäss Absatz 1.			
	3 Die Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter gemäss Artikel 16 Absatz 1 FINIG finden sinngemäss Anwendung.			
	13. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003[18]		**13. ...**	
Art. 22 Überprüfung von Auskunfts- und Mindestreservepflicht	*Art. 22 Abs. 1*		*Art. 22*	
1 Bei der Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 20071 prüfen die Prüfgesellschaften die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Sie halten das Ergebnis im Prüfbericht fest. Stellen sie Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.	1 Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht, und erstatten der Nationalbank Bericht. Stellen sie Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.		1 Die Nationalbank fordert die Prüfgesellschaften und zuständigen Aufsichtsorganisationen auf, die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindesreservepflicht, zu prüfen und der Nationalbank Bericht zu erstatten. Stellen sie ...	

17 SR …; BBl **2015** 9139
18 SR **951.11**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[2] Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservepflicht selbst überprüfen oder durch Revisorinnen und Revisoren überprüfen lassen. Wird ein Verstoss gegen die Vorschriften festgestellt, so trägt die auskunfts- beziehungsweise mindestreservepflichtige Person die Kosten der Überprüfung.			[2] Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservepflicht selbst überprüfen oder durch Prüfgesellschaften oder Aufsichtsorganisationen überprüfen lassen. Wird ein Verstoss gegen die Vorschriften festgestellt, so trägt die auskunfts- beziehungsweise mindestreservepflichtige Person die Kosten der Überprüfung.	
[3] Bei Widerhandlung gegen die Auskunftspflicht oder die Pflicht, die Mindestreserven nachzuweisen, oder bei Verhinderung einer von der Nationalbank angeordneten oder durchgeführten Überprüfung erstattet die Nationalbank Anzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement).				
	14. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006[19]	**14. ...**	**14. ...**	
Art. 98 Begriff			*Art. 98*	
[1] Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme).				

19 SR **951.31**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[2] Komplementäre müssen Aktiengesell-schaften mit Sitz in der Schweiz sein. Sie dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.			[2] Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Aktiengesellschaften ohne Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver kapitalanlagen dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.	
[2bis] Für die Komplementäre gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 sinngemäss.				
[3] Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 sein.			[3] Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 oder 3ter sein.	
	15. Bankengesetz vom 8. November 1934[20]	**15. ...**	**15. ...**	**15. ...**
	Art. 1a Geltungsbereich	*Art. 1a* Banken	*Art. 1a*	
	[1] Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; oder	[1] Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; a[bis]. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder *(siehe Art. 9a Abs. 4 RAG; Art. 1a[bis], Art. 47 Abs. 1 Bst. a BankG; Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 12 Bst. a GwG; Art. 4 FINMAG)*	... *(siehe Art. 71 Abs. 3 und 4 FINIG; Art. 1 Abs. 1 und 3, 2, 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Bst. e, 16 Abs. 1bis und 2[bis], 23 Abs. 1 und 5, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27a, 28, 29 Abs. 1, 30, 31 Abs. 1 und 3, 32, 32a, 34 Abs. 4, 36a Abs. 2, 39 KKG; Art. 9a Abs. 4 und 4bis RAG; Art. 1a[bis], Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 52a BankG; Art. 2 Abs. 2 Bst. a GwG; Art. 3 Bst. a, Art. 4, Art. 5 und Art. 15 Abs. 2 Bst. a und a[1] FINMAG)*	

20 SR **952.0**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.	b. ...		
	[2] Nicht als Bank gelten die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen.	[2] *Streichen* *(siehe Änderung der Nummerierung ...)*		
	[3] Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird, an der der Kanton eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals hält und von der er über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt. Das kantonale Recht kann vorsehen, dass der Kanton für die Verbindlichkeiten vollumfänglich oder teilweise haftet.	[3] *Streichen* *(siehe Änderung der Nummerierung ...)*		
		Art. 1a^{bis} Innovationsförderung	*Art. 1a^{bis}*	*Art. 1a^{bis}*
		[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und b. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
		[2] Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen.		
			[2bis] Personen nach Absatz 1 müssen insbesondere: a. ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen; b. über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance); c. über angemessene finanzielle Mittel verfügen; d. sicherstellen, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.	
		[3] Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen: a. Die Rechnungslegung für Personen nach Absatz 1 richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts. *(siehe Art. 1a BankG; ...)*	[3] ... a. ... ... des Obligationenrechts (OR). Artikel 727*a* Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar.	[3] ... a. ... ... des Obligationenrechts (OR).
		b. Personen nach Absatz 1 müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des Obligationenrechts prüfen lassen.		b. ... ... prüfen lassen. Artikel 727*a* Absätze 2-5 OR sind nicht anwendbar.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
		c. Personen nach Absatz 1 beauftragen eine von der Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9*a* Absatz 1 oder Artikel 9*a* Absatz 4 Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG). d. Auf Einlagen bei Personen nach Absatz 1 finden die Artikel 37*a* (privilegierte Einlagen) und 37*b* (sofortige Auszahlung) keine Anwendung. Die Einlegerinnen und Einleger sind über diesen Umstand zu informieren, bevor sie die Einlage tätigen.	c. ... ... beauftragen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ... oder Artikel 9*a* Absatz 4bis des Revisionsaufsichtsgesetzes ...	
		[4] Die FINMA kann die Absätze 1–3 auch für Personen anwendbar erklären: a. die: 1. gewerbsmässig mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; 2. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen; und 3. den Schutz der Kundinnen und Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten. b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, keine Publikumseinlagen entgegennehmen und um eine Bewilligung ersuchen.	[4] Die FINMA kann in besonderen Fällen die Absätze 1-3 auch für Personen anwendbar erklären, die gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kundinnen und Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten.	
			[5] Wird der Schwellenwert von 100 Millionen Franken überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
			90 Tagen ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 1*a* eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. *(siehe Art. 1a BankG; ...)*	
Art. 11 Grundsätze	*Art. 11, Abs. 2bis und 3*		*Art. 11*	*Art. 11*
1 Banken und die Konzernobergesell-schaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten: a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital); b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).				
2 Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).				
	2bis Genossenschaftsbanken können in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.		2bis *Streichen (siehe Entwurf 4)*	2bis *Festhalten*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
[3] Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.	[3] Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1–2bis darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.		[3] *Streichen (siehe Entwurf 4)*	[3] *Festhalten*
[4] Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.				
	Art. 14 Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken		*Art. 14*	*Art. 14*
	[1] Das Beteiligungskapital (Art. 11 Abs. 2bis) ist in Teilsummen (Beteiligungsscheine) zu zerlegen. Die Beteiligungsscheine sind als solche zu bezeichnen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und begründen keine Mitgliedschaft.		*Streichen (siehe Entwurf 4)*	*Festhalten*
	[2] Den Inhabern von Beteiligungsscheinen sind die Einberufung der Generalversammlung mit den Verhandlungsgegen-ständen und den Anträgen, deren Beschlüsse sowie der			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	Geschäftsbericht und der Revisionsbericht auf gleiche Weise bekannt zu machen wie den Genossenschaftern. [3] Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche ihre Stellung verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Inhaber von Anteilsscheinen in gleichem Masse beeinträchtigen. [4] Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses den Mitgliedern der Genossenschaft mindestens gleichzustellen. [5] Sie können Beschlüsse der Generalversammlung wie ein Genossenschafter anfechten. [6] Sie können der Generalversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag um Sonderprüfung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens 10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Für das Verfahren sind die Artikel 697*a*–697*g* Obligationenrecht (OR)[21] sinngemäss anwendbar.			

21 SR **220**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	Art. 14a Reserve, Dividenden und Erwerb eigener Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken		*Art. 14a*	*Art. 14a*
			Streichen (siehe Entwurf 4)	*Festhalten*
	[1] Die Genossenschaftsbank weist 5 Prozent des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zu, bis diese 20 Prozent des Eigenkapitals erreicht. Sie weist der allgemeinen Reserve unbesehen von deren Höhe zu: a. einen bei der Ausgabe von Beteiligungsscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielten Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird, b. die Differenz aus den Einzahlungen auf ausgefallenen Beteiligungsscheinen und einem allfälligen Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Beteiligungsscheinen, c. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent auf dem Beteiligungskapital als Gewinnanteil ausgerichtet werden.			
	[2] Sie verwendet die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Eigenkapitals nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Fortführung der Bank zu ermöglichen, Stellenabbau zu			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	vermeiden oder dessen Folgen zu mildern. [3] Sie richtet allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven aus. [4] Die Genossenschaftsbank kann unter folgenden Voraussetzungen eigene Beteiligungsscheine erwerben: a. Sie verfügt über einen frei verwendbaren Bilanzgewinn in der Höhe der dafür nötigen Mittel und der gesamte Nennwert der zu erwerbenden Beteiligungsscheine übersteigt nicht 10 Prozent des Beteiligungskapitals. b. Die mit dem Erwerb von Beteiligungsscheinen verbundenen Rechte müssen ruhen. [5] Der Prozentsatz nach Absatz 4 Buchstabe a kann bis zur Höchstgrenze von 20 Prozent überschritten werden, sofern die eigenen Beteiligungsscheine, die über die Grenze von 10 Prozent hinaus erworben wurden, innert zweier Jahre veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.			
	Art. 14b Meldepflicht und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken [1] Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegen-		*Art. 14b* *Streichen (siehe Entwurf 4)*	*Art. 14b* *Festhalten*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	über der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht kotierten Inhaberaktien gegenüber der Aktiengesellschaft (Art. 697*i*–697*k*, 697*m* OR).			
	[2] Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschafterverzeichnis ein.			
	[3] Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschafterverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697*l* OR).			
			Art. 52a	
			Der Bundesrat hat spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom … die Bestimmungen im Hinblick auf die Ziele der Finanzmarktaufsicht nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf. *(siehe Art. 1a BankG; ...)*	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
	16. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997[22]	**16. ...**	**16. ...**	
			Art. 26a Inländische Gruppengesellschaften [1] Für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a-d[ter] sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird. [2] Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Gruppengesellschaften nach Absatz 1.	
	17. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007[23]	**17. ...**	**17. ...**	**17. ...**
Art. 3 Beaufsichtigte	*Art. 3* Beaufsichtigte	*Art. 3*	*Art. 3*	
Der Finanzmarktaufsicht unterstehen: a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen; und b. die kollektiven Kapitalanlagen; c. …	Der Finanzmarktaufsicht unterstehen: a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung oder eine Zulassung der Aufsichtsbehörde benötigen; und b. die kollektiven Kapitalanlagen.	... a. ... ... Anerkennung eine Zulassung oder einer Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen oder eine solche auf freiwilliger Basis erhalten haben; und b. ...	... a. *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 1a BankG ...)*	

22 SR **955.0**
23 SR **956.1**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 7 Regulierungsgrundsätze			*Art. 7*	
[1] Die FINMA reguliert durch: a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.				
[2] Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:			[2] Sie reguliert nur, wenn und soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist, sowie wenn immer möglich prinzipienbasiert. Dabei berücksichtigt sie das übergeordnete Bundesrecht sowie insbesondere: a. ...	
a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen; b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt; c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und d. die internationalen Mindeststandards.			c. die unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten, Strukturen, Geschäftstätigkeiten und ...	
[3] Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.				
[4] Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[5] Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.				
Art. 15 Finanzierung	*Art. 15 Abs. 2 Bst. a, d und e*	*Art. 15*	*Art. 15*	*Art. 15*
[1] Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.				
[2] Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen: a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend.	[2] Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen: a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934[24], dem Finanzinstitutsgesetz vom …[25] und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930[26] sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend.	[2] ... a. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1*a* des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG), nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c–e des Finanzinstitutsgesetzes vom … und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1*a*[*bis*] BankG sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend. *(siehe Art. 1a BankG; ...)*	[2] ... a. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1*a* des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1*a*[*bis*] des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend. a[1]. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1*a* des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c–e des Finanzinstitutsgesetzes vom … und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für	[2] ... a[1]. ... ... Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes ... ... Effektenumsatz massgebend; für die

24 SR **952.0**
25 SR …; BBl **2015** 9139
26 SR **211.423.4**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
			die Beaufsichtigten nach Artikel 1*a*[bis] des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend. *(siehe Art. 1a BankG; ...)*	Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1[abis] ...
a[bis]. Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz oder, wenn keine Effekten umgesetzt werden, der Bruttoertrag massgebend. b. für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend. c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 ist sein Anteil an den gesamten Prämieneinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend. d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend; für die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Betriebsgrösse massgebend.	d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997[27] sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend.			

27 SR **955.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
e. …	e. Für eine Aufsichtsorganisation gemäss dem 3. Titel ist der Anteil der von ihr Beaufsichtigten an der Gesamtzahl der von allen Aufsichtsorganisationen Beaufsichtigten massgebend.		e. ... ... massgebend; die Aufsichtsabgabe deckt auch jene Kosten der FINMA, welche durch Beaufsichtigte verursacht werden und nicht durch Gebühren gedeckt werden können.	
[3] Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.				
[4] Er regelt die Einzelheiten, namentlich: a. die Bemessungsgrundlagen; b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.				
	Art. 43p Weitere Aufsichtsinstrumente	*Art. 43p* Auskunfts- und Meldepflicht	*Art. 43p*	*Art. 43p*
	Der Aufsichtsorganisation stehen die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29–32, 33*a*, 34, 35 und 37 zur Verfügung.	[1] Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der Aufsichtsorganisation alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.	[1] Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen müssen der Aufsichtsorganisation ...	[1] *Festhalten*
		[2] Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
		Prüfungen durchführen, müssen der Aufsichtsorganisation zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.		
Art. 55 Ausführungsbestimmungen			*Art. 55*	
[1] Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.			[1] Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Dabei berücksichtigt er die Regulierungsgrundsätze nach Artikel 7 Absatz 2 und richtet seine Regulierung grundsätzlich auf die Mehrheit der jeweiligen Beaufsichtigten aus. Vorbehalten bleiben höhere Anforderungen insbesondere bei Risiken für die Stabilität des Finanzsystems.	
[2] Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den Finanzmarktgesetzen zu erlassen.			[2] Der Bundesrat kann ...	
Art. 58 Übergang von Rechten und Pflichten	*Art. 58* *Aufgehoben*	*Art. 58* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	*Art. 58*	
[1] Der Bundesrat bstimmt den Zeitpunkt, in dem die FINMA eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Auf diesen Zeitpunkt tritt sie an die Stelle der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.		Die FINMA entscheidet innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über Bewilligungsgesuche nach Artikel 43*c* Absatz 1, die innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihr eingegangen sind.	Bewilligungsgesuche nach Artikel 43*c* Absatz 1 sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen. Die FINMA entscheidet innert sechs Monaten nach Eingang eines Bewilligungsgesuchs.	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
[2] Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die FINMA übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz. Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren und erlässt entsprechende Bestimmungen.				
[3] Die FINMA übernimmt alle Verfahren der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind.				
	20. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004[28]		**20. ...**	
Art. 51 Sichernde Massnahmen	*Art. 51 Abs. 2 Bst. g*		*Art. 51*	
[1] Kommt ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein Vermittler oder eine Vermittlerin den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.				

28 SR **961.01**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[2] Sie kann insbesondere: a. die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen; b. die Hinterlegung oder die Sperre der Vermögenswerte anordnen; c. den Organen eines Versicherungs-unternehmens zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Drittperson übertragen; d. den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen; e. die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen; f. die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des oder der Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin verlangen und ihnen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen;	[2] ...		[2] ...	
g. einen Vermittler oder eine Vermittlerin aus dem Register nach Artikel 42 streichen;	g. *Aufgehoben*		g. *Streichen*	
h. Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens dem gebundenen Vermögen bis zur Höhe des Sollbetrags nach Artikel 18 zuordnen; i. bei Vorliegen einer Insolvenzgefahr die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*	*Ständerat*
[3] Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.				
Art. 80 Nationaler Informationsaustausch			*Art. 80*	
[1] …			*Aufgehoben*	
[2] Die FINMA und die Aufsichtsbehörde nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis erhalten, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.				

Geltendes Recht

Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 15. August 2017

(siehe Entwurf 2 des Bundesrates, Anhang, Ziffer 15)

Beschluss des Nationalrates

vom 13. September 2017

Entwurf 4 wird an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dazu eine ordentliche Vernehmlassung durchzuführen

Siehe Beschluss des Ständerates

zu Entwurf 2 des Bundesrates, Anhang, Ziffer 15

4

Bundesgesetz über die Genossenschaftsbanken

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. November 2015[1],

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[2] wird wie folgt geändert:

1 BBl **2015** 8901
2 SR **952.0**

Geltendes Recht	*Nationalrat*
Art. 11 Grundsätze	*Art. 11* Grundsätze
[1] Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten: a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital); b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).	
[2] Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).	
	[2bis] Genossenschaftsbanken können in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.
[3] Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.	[3] Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1–2bis darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.
[4] Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies	

Geltendes Recht	*Nationalrat*
nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.	
Art. 14	*Art. 14* Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken [1] Das Beteiligungskapital (Art. 11 Abs. 2bis) ist in Teilsummen (Beteiligungsscheine) zu zerlegen. Die Beteiligungsscheine sind als solche zu bezeichnen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und begründen keine Mitgliedschaft. [2] Den Inhabern von Beteiligungsscheinen sind die Einberufung der Generalversammlung mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen, deren Beschlüsse sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht auf gleiche Weise bekannt zu machen wie den Genossenschaftern. [3] Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche ihre Stellung verschlechtern sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Inhaber von Anteilsscheinen in gleichem Masse beeinträchtigen. [4] Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses den Mitgliedern der Genossenschaft mindestens gleichzustellen. [5] Sie können Beschlüsse der Generalversammlung wie ein Genossenschafter anfechten.

Geltendes Recht

Nationalrat

[6] Sie können der Generalversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag um Sonderprüfung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens 10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Für das Verfahren sind die Artikel 697*a*–697*g* Obligationenrecht (OR)[3] sinngemäss anwendbar.

Art. 14a Reserve, Dividenden und Erwerb eigener Beteiligungsscheine von Genossen-schaftsbanken

[1] Die Genossenschaftsbank weist 5 Prozent des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zu, bis diese 20 Prozent des Eigenkapitals erreicht. Sie weist der allgemeinen Reserve unbesehen von deren Höhe zu:
a. einen bei der Ausgabe von Beteiligungsscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielten Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird,
b. die Differenz aus den Einzahlungen auf ausgefallenen Beteiligungsscheinen und einem allfälligen Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Beteiligungsscheinen,
c. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent auf dem Betei-ligungskapital als Gewinnanteil ausgerichtet werden.

[2] Sie verwendet die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Eigenkapitals

3 SR **220**

Geltendes Recht

Nationalrat

nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Fortführung der Bank zu ermöglichen, Stellenabbau zu vermeiden oder dessen Folgen zu mildern.

[3] Sie richtet allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven aus.

[4] Die Genossenschaftsbank kann unter folgenden Voraussetzungen eigene Beteiligungsscheine erwerben:
a. Sie verfügt über einen frei verwendbaren Bilanzgewinn in der Höhe der dafür nötigen Mittel und der gesamte Nennwert der zu erwerbenden Beteiligungsscheine übersteigt nicht 10 Prozent des Beteiligungskapitals.
b. Die mit dem Erwerb von Beteiligungsscheinen verbundenen Rechte müssen ruhen.

[5] Der Prozentsatz nach Absatz 4 Buchstabe a kann bis zur Höchstgrenze von 20 Prozent überschritten werden, sofern die eigenen Beteiligungsscheine, die über die Grenze von 10 Prozent hinaus erworben wurden, innert zweier Jahre veräussert oder durch Kapitalherabset-zung vernichtet werden.

Art. 14b Meldepflicht und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken

[1] Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegenüber der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht kotierten Inhaberaktien gegenüber der

Geltendes Recht

Nationalrat

Aktiengesellschaft (Art. 697*i*–697*k*, 697*m* OR).

[2] Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschafterverzeichnis ein.

[3] Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschafterverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697*l* OR).

II

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.